

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Für Angebote und Lieferungen gelten, soweit nicht abweichende Vereinbarungen von uns schriftlich bestätigt wurden, ausschließlich nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Sie sind Bestandteil des Kaufvertrages. Der Kaufvertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
Unsere Angebote sind freibleibend. Jede Teillieferung gilt als ein abgeschlossenes Geschäft, sofern nicht Gegenteiliges vereinbart ist. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers sind nur dann wirksam, wenn und soweit sie von uns schriftlich anerkannt werden.
2. Die Preise gelten frei LKW / Waggon ab Grube, bzw. frei Waggon werksnächster Bahnstation. Anschluss- und Stellgebühren sowie die Kosten für bahnamtliche Kontrollverwiegung gehen zu Lasten des Käufers. Für die Berechnung ist das auf der Abgangsstation gruben- oder bahnseitig ermittelte Gewicht maßgebend. Bei Schifflieferungen ist das durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Schiffseichaufnehmer festgestellte Gewicht Berechnungsgrundlage. Gewichtsverluste auf dem Transport, die durch das Eintrocknen des Tones bedingt sind, begründen keine Gewährleistungsansprüche.
3. Unvorhergesehene Betriebsstörungen, notwendige Betriebseinschränkungen, sowie alle Fälle höherer Gewalt entbinden uns von der Lieferverpflichtung. In diesen Fällen verpflichten wir uns zu unverzüglicher Information. Ausgefallene Mengen werden nach Möglichkeit nachgeliefert.
4. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat die Zahlung 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Werden die Zahlungsziele überschritten, so berechnen wir Spesen und Zinsen in Höhe der für unsere Kreditgewährung jeweils üblichen Jahreszinsen. Geht nach Kaufabschluss eine ungünstige Auskunft über den Käufer ein, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Kaufvertrag zurückzutreten.
5. Für die Qualität unserer Lieferungen gewährleisten wir, dass sie den vorangegebenen Mustersendungen bzw. Probelieferungen entspricht, soweit dies unter Berücksichtigung der natürlichen Beschaffenheit der gelieferten Rohstoffe möglich ist. Es erfolgt kein Kauf nach Probe im Sinne des § 494 BGB. Tonerdegehalt ist der handelsübliche Tonerdegehalt, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Alle zugesicherten Eigenschaften bedürfen gemeinsamer schriftlicher Vereinbarungen. Anzeigen bei erkennbaren Mängeln und Abweichungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Wareneingang zu erstatten.

Bei Streitigkeiten entscheidet eine gemeinsame Probeentnahme und deren Untersuchungsergebnisse einer beidseitig anerkannten Prüfstelle. Die Kosten der Untersuchung trägt der unterliegende Teil. Bei Beanstandungen sind bereits abgefertigte Waggon- bzw. Wagenladungen unbeschadet einer späteren Regelung ordnungsgemäß zu entladen und zu lagern. Die damit verbundenen Kosten trägt der unterliegende Teil. Wertvergütungen im Falle mangelhafter Lieferungen erfolgen bis zum Warenwert, sofern nicht die Übernahme weitergehender Risiken erfolgt ist. Für Mängel der Fertigproduktion

übernehmen wir keine Gewährleistung, sofern nicht von uns besondere Risiken auf Grund besonderer Vereinbarungen zusätzlich übernommen worden sind.

6. Die Gefahr für die Lieferung geht auf den Abnehmer mit Übergabe an den Transporteur, die Spedition oder die Deutsche Bahn AG über.
7. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wird noch in unserem Eigentum befindliche Ware zusammen mit anderer Ware verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis unseres Anteils an deren Wert. Wird unser Eigentum wiederveräußert, so tritt der Käufer hiermit alle Forderungen und Ansprüche gegen Dritte, die ihm aus der Weiterveräußerung zustehen, in Höhe der uns noch zustehenden Kaufpreisforderung zur Sicherung an uns ab. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Wir sind berechtigt, jederzeit Herausgabe der in unserem Eigentum befindlichen Ware zu verlangen, wenn uns die Erfüllung unserer Forderungen erheblich gefährdet erscheint. Gegenüber diesem Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden. Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber; es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden, kein Rücktritt vom Vertrag.
8. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bedingungen verbindlich. Die Vertragsparteien vereinbaren, die unwirksame Klausel durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel entspricht.
9. Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten ist Ransbach-Baumbach. Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Montabaur.

Sibelco Deutschland GmbH

Ransbach-Baumbach, April 2010

